

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 36 = 5.F. Jg. 1, 1892, S. 718 - 718

C.P.O. § 712. Rechtsunwirksamkeit, wenn die Pfandstücke in der Gewahrsam des Schuldners verbleiben, und die Pfändung nur durch Siegel an den Thüren der Räume, in denen sich die Sachen befinden, konstatiert wird

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Beschwerdeführer das Rechtsmittel nicht oder nicht mehr zustehe, es ist lediglich konstatiert, daß die Beschwerde im Namen des Klägers von einer hierzu gesetzlich nicht berufenen Person angebracht, und demgemäß entschieden, daß dieselbe in dieser Form unzulässig sei. Hiermit ist das Rechtsmittel selbst dem Kläger keineswegs abgesprochen und es ist kein Grund ersichtlich, welcher verhindern könnte, daß der formale Mangel der ersten Beschwerde durch Einführung der sachlich gleichen Beschwerde durch einen hierzu gesetzlich berechtigten Anwalt gehoben wird. Daß in einem solchen Fall eine weitere Beschwerde an die höhere Instanz keinen Erfolg haben könnte, liegt auf der Hand.

Nr. 35.

C.P.O. § 712. Rechtsunwirksamkeit der Pfändung, wenn die Pfandstücke in der Gewahrsam des Schuldners verbleiben, und die Pfändung nur durch Siegel an den Thüren der Räume, in denen sich die Sachen befinden, konstatiert wird.

(Urtheil des Reichsgerichts (III. Civilsenat) vom 18. September 1891 i. S. M., Klägers, wider die M.'sche Konf.-Masse, Beklagte, III. 110/91.)

Die Revision des Klägers wider das Urtheil des Oberlandesgerichts für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen zu Naumburg ist zurückgewiesen.

Aus den Entscheidungsgründen:

Nach § 712 C.P.O. dürfen die vom Gerichtsvollzieher gepfändeten Sachen nur dann im Gewahrsam des Schuldners belassen werden, wenn der Gläubiger einwilligt oder wenn ein anderes Verfahren mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist. In solchem Fall ist aber nach der angeführten gesetzlichen Bestimmung die Wirksamkeit der Pfändung dadurch bedingt, daß durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise die Pfändung ersichtlich gemacht ist. Vorliegend ist nun, wie festgestellt worden, die Beschlagnahme der im Eventualantrag bezeichneten Sachen in der Weise erfolgt, daß dieselben im Gewahrsam der Firma M. & Co. verblieben, die Pfändung aber durch Anheftung einer schriftlichen mit Unterschrift und Dienstsiegel des Gerichtsvollziehers versehenen Anzeige an den Thüren der Geschäftsräume, in welchen sich die Pfänder befanden, erkennbar gemacht wurde. Mit Recht hat das Berufungsgericht angenommen, daß dies Verfahren nicht ausreichend sei, um die Pfändung ersichtlich zu machen, da einerseits dadurch die Identität der gepfändeten mit den im Verzeichniß aufgeführten Sachen nicht gewährleistet wurde, andererseits